

Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 „Nachweis der Eignungsvoraussetzungen“

Es bestehen Engpässe bei den Präqualifizierungsstellen, die eine kurzfristige Präqualifizierung der über 8000 noch ohne PQ-Zertifikat arbeitenden augenoptischen Betriebsstätten unmöglich machen.

Zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung können Augenoptiker ohne Präqualifizierungszertifikat, die derzeit als Vertragspartner von insbesondere vor dem weitgehenden Ausschluss der Sehhilfenversorgung durch den Gesetzgeber im Jahr 2004 abgeschlossenen Rahmenverträgen nach § 127 Abs. 2 SGB V tätig sind, im Rahmen einer Übergangslösung weiter als Leistungserbringer tätig werden. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen des Vertragsbeitritts für jede in die Handwerksrolle eingetragene Betriebsstätte die Erfüllung der Präqualifizierungsbedingungen zunächst in Form einer Eigenerklärung (**Anlage 5**) bestätigt wird. Für die endgültige Nachweisführung über die Erfüllung der Präqualifizierungsbestimmungen durch Vorlage eines Präqualifizierungszertifikats wird eine Übergangsfrist bis zum 30.09.2018 vereinbart. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Präqualifizierungszertifikat vorgelegt wird, gilt der Leistungserbringer als ungeeignet im Sinne des § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V, er wird dann bis zur Vorlage eines Eignungsnachweises von der Versorgung der Kassen-Versicherten ausgeschlossen.

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 2 „Abgabe auf Berechtigungsschein“

Die im Vertrag vereinbarte Formulierung berücksichtigt insbesondere die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der Änderungen der Anspruchsgrundlage für Sehhilfen im Rahmen des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes (HHVG) vom 18.04.2017.

Sollten in der Hilfsmittel-Richtlinie anderslautende Ausnahmeregelungen vom Verordnungsvorbehalt des Augenarztes rechtswirksam werden, ersetzen diese mit in Kraft treten die in § 3 Abs. 2 vertraglich vereinbarten Grundsätze zur direkten Leistungserbringung durch den Augenoptiker.

Protokollnotiz „Kostenerstattung bei Leistungserbringern

Die Kasse und dem Vertrag beigetretene BKK nehmen keine Kostenerstattungen für vertraglich vereinbarte Leistungen von Augenoptikern vor, die nicht dem Vertrag angehören. Lieferberechtigt für Versicherte der Kasse sind hier ausschließlich als Vertragspartner beteiligte Leistungserbringer.